

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 40 (1949-1950)
Heft: 2

Artikel: Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes und seiner näheren Umgebung
Autor: Rennefahrt, Hermann
Kapitel: 10: Märkte und anderer Verkehr
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d'hand geben wurden».⁴⁰⁾ Da gelegentlich Missbräuche bei «außspendung der oberkeitlichen mütschen im schloß Laupen» vorgekommen waren, wurde 1746 ein ausführliches Reglement darüber aufgestellt.⁴¹⁾ Zur Erhaltung der Schwellen und zum Offenhalten des ordentlichen Flussbettes mussten besonders viele Führungen und Tagwerke aufgewendet werden; ein Schwellenreglement, das 1765 für die der Sense, Saane und Aare nach gelegenen Ämter erlassen wurde, suchte den gehörigen Unterhalt der Flussbauten dadurch sicherzustellen, dass in den Städten die Burgermeister, in den ländlichen Gemeinden die Dorfmeister «bei hoher straf» zu regelmässiger Aufsicht verpflichtet wurden; sie hatten, wenn Schaden drohte, sofort durch «das gemeine werk oder die nächst sich befindlichen personen die nötigen Arbeiten vornehmen zu lassen, die Schwellen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ohne besondere Bewilligung niemand «in den schächen oder ryßgründen das geringste auszurüthen oder darinnen holz zu hauen» sich unterfange, auf daß «des schwelli-holzes kein mangel entstehe».⁴²⁾

10. Märkte und anderer Verkehr

Zum Verkehr gehörten auch die *Märkte*; obwohl Laupen Berner Stadtrecht geniessen sollte und danach offenbar auch Jahrmärkte hätte halten lassen können⁴³⁾, scheint es während langer Zeit keine gehabt zu haben; erst 1724 erlaubten Schultheiss und Rat von Bern auf Begehren der Laupener Burgerschaft, dass sie «zu besserer erhaltung sowohl, als wegen abstoßung der benachbarten waar (d. h. der Viehware der Nachbarn), auch zu beförderung ihrer handtwerken» zwei Jahrmärkte, den ersten am zweiten Donnerstag im April, den zweiten am ersten Donnerstag im Wintermonat veranstalten durfte.⁴⁴⁾

In früherer Zeit fanden alljährlich, anscheinend im November oder Dezember, zu Gümnenen Knechtenmärkte statt, an denen die Bauern Knechte für das folgende Jahr zu dingen pflegten. Bei diesem Anlass hielten die Krämer des Amtes Laupen, ebenso einige Bäcker aus dem Amt und aus dem benachbarten Murten, ihre Waren feil; sie entrichteten «für das standtgält etwas krams, und die pfister etlich wastelen, nachdem sy veil gehebt, dem amptmann oder

synen underamptlütten in synem namen»; 1617 forderte der Ammann zu Gümnenen statt dessen nun von den Verkäufern durchwegs 10 ß. Ein Bäcker aus Murten stellte sich jedoch, im Gegensatz zu allen andern, «angäntz unwürsch; do hat der amman im gemeldet, so sölle er syne wastellen⁴⁵⁾ zü Murten oder anderswo feil haben - - -». Der Bäcker beschwerte sich deshalb in Bern und erhielt von Schultheiss und Rat Recht: dem Vogt wurde der Bescheid, «es könnind min herren nit gut finden, das er vom brot standgelt abfordere; was aber die krämer antrifft, wellind m. h. es bim alten blyben laßen».⁴⁶⁾

Mit der Begründung, dass «an den knechtenmeriten nit nur mit unnötigem eßen und trincken, sondern auch in andere weg vil üppigkeiten, mütwillen und dergleichen unehrbarkeiten fürgangen, dise meriten aber also beschaffen, daß gar wenig knechten erst denzumalen gedinget werden, weilen ein jeder sich deren halb zuvor versicht, und hiemit dieselben unnötig sind», wiesen Schultheiss und Rat im Jahr 1675 die Amtleute von Laupen und Frienisberg an, diese Märkte «genzlich abzeschaffen». Das Verbot scheint anfangs nicht beachtet worden zu sein; es wurde in den zwei folgenden Jahren wiederholt, und auch auf die Ämter Fraubrunnen, Burgdorf und Münchenbuchsee ausgedehnt; jeder Besucher wurde mit einer Busse von 3 lb und die Wirte, die ihnen «eßen und trincken aufstellen und ihnen unterschlauff geben wurden», mit 20 lb Busse bedroht.⁴⁷⁾ So scheint dieser Vorläufer des Berner «Meitschimärit» verschwunden zu sein, wohl zum Teil wegen des Misstrauens, das damals bei den Regierungen allgemein solchen Volksversammlungen gegenüber herrschte.

Im gleichen Jahr 1675 wurden auch die Besucher der früher jeweilen am Ostermontag üblichen «handwerkszünfte», d. h. die Jahresversammlungen der Handwerker eines oder mehrerer Ämter, verwarnt; auch ihnen wurde vorgeworfen, dass hiebei «exceßen vorgehen, welche sonderlich - - - von denzumalen heiliger zeit wegen unanständig» seien; die Amtleute von Laupen und Frienisberg erhielten Weisung, dafür zu sorgen, dass diese Zusammenkünfte jeweilen zehn Tage *nach* dem Ostermontag gehalten werden.⁴⁸⁾

Die wichtigsten Volkszusammenkünfte blieben seit der Reformation die kirchlichen Gottesdienste; ferner die Huldigungen bei dem Aufzug eines neuen Landvogtes, die Harnischschau und Waffeninspektionen, während welchen in den Landgerichten je-

weilen Schiessübungen stattfanden, zu denen die Obrigkeit Tuch («schürnitz») oder Hosen als Preise für die besten Schützen spendete⁴⁹⁾; schliesslich die Landtage, die jedoch in späterer Zeit nur noch formal die Hinrichtung von Übeltätern vorbereiteten.⁵⁰⁾

11. Die Bevölkerung

bestand im Amt Laupen zum weitaus grössten Teil aus den *Bauern*, die über Zug, d. h. über die nötigen Zugtiere verfügten; «ganzer Zug» bestand aus vier Pferden oder Ochsen, «halber Zug» aus zweien. Danach unterschied man ganze und halbe Güter. Ein kleinerer Teil der Bevölkerung, die «tagwoner» oder Tauner, die sich durch Handwerk oder als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt gewannen, hatten keinen Grundbesitz oder so wenig, dass sie ihn mit der Hacke bebauen konnten, statt mit dem Pflug.⁵¹⁾ Die älteste erhaltene Statistik über die Verteilung des Grundbesitzes im alten Amt Laupen dürfte in den Berichten enthalten sein, welche 1558 und nachher über die Reispflichtigen der einzelnen Gemeinden erstattet wurden. Die Reispflicht und die Tellopflicht für die Reiskosten, das «reisgelt», wurden nämlich nach den Gütern aufgelegt.⁵²⁾ In der Kirchhöre *Neuenegg* hatten 30 Hausväter «ganze güetter», 4 «halbe güetter»; 18, worunter eine Witwe, «sind tauwener, hand nüt dann holtzhüttli», 4 werden als «husmann» eines Bauers bezeichnet, d. h. als Mieter. In *Ferenbalm* wurden gezählt 26 «herdstet, da für und liecht sind; sind aber ettlich, die nit vil hand und arm sind an güetter; so denne sind 6 thauwener, hend ouch für und liecht, sitzen aber in zins hüser und hand nit, dan das si mit ir erbeit gwinen, und mogen kum ir kind erziehen». In *Mühleberg* (inbegriffen Gümnenen, Marfeldingen und die Müller zu Flühlen und zu Kappelen) werden 47 Namen von Leuten angegeben, «so gantze güetter hand», 10, «so halbe güetter hant» und 10 «thauner», wovon je einer zu Juchlishaus und zu Mauss. Ohne Angabe ihres Grundbesitzes werden erwähnt in der Kirchhöre *Laupen* 42 Reisable (Söhne inbegriffen), ohne 2 «übelmögende» Männer und 2 Witwen, zu *Wileroltigen* 22 und zu *Münchenwiler* 17 Reispflichtige; in Gammen, Gurbrü und Wileroltigen zusammen ebenfalls 17; danach zählte man 257 Haushaltungen.

Eine Aufstellung über die Männer, die «min gnedige herren in iren landen und gepietten vermögint, ouch wieviel über die beid